



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.793/2/V
vom 10. August 2020

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung der Erlasse
der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in
der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und
mittleren Unternehmen und vom 30. August 2018 über die
Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des
Mittelstandes‘

Am 15. Juli 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung, Forschung und Erziehung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen* bis zum 31. August 2020 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung der Erlasse der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen und vom 30. August 2018 über die Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 10. August 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jacques JAUMOTTE, Präsident des Staatsrates und Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER, Staatsrat, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erste Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 10. August 2020 abgegeben.

*

* Diese Frist ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ist über den Entwurf folgende Bemerkung zu formulieren.

Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 7 § 7 Nr. 6 und 8 § 3 Nrn. 1 und 4 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘¹.

Somit ist Absatz 1 der Präambel zu ergänzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER

Jacques JAUMOTTE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

¹ Was die Regeln über die Zulassung der Teilnehmer (Artikel 1 und 2 des Entwurfs) betrifft, wird auf die Bemerkung Nr. 1 des Gutachtens Nr. 53.355/2 vom 10. Juni 2013 über einen zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2013 ‚über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ gewordenen Entwurf hingewiesen (<http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/53355.pdf>).